

# Bundesgesetzblatt

557

## Teil I

1962	Ausgegeben zu Bonn am 24. August 1962	Nr. 35
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 62	<b>Düngemittelgesetz</b> .....	558
14. 8. 62	Getränkeschankanlagenverordnung .....	561
8. 8. 62	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu §§ 1 bis 70 des baden-württembergischen Gesetzes über die Gemeindeggerichtsbarkeit .....	591
8. 8. 62	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Gesetz über das Kreditwesen .....	591
8. 8. 62	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 9 Abs. 1 des Fremdiengesetzes .....	591
8. 8. 62	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 21 des Straßenverkehrsgesetzes .....	592
8. 8. 62	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 49 der Straßenverkehrs-Ordnung .....	592

In Teil II Nr. 22, ausgegeben am 4. August 1962, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt. — Gesetz zu dem Protokoll vom 21. Juni 1961 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (2. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt). — Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter (*Ändert Bundesgesetzbl. III 9512-6.*). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Inkrafttreten für das Vereinigte Königreich und die Vereinigte Arabische Republik). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Weitergeltung für Mali und Kongo [Brazzaville]). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Inkrafttreten für Liberia). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Anwendung auf Rhodesien und Njassaland).

In Teil II Nr. 23, ausgegeben am 9. August 1962, sind veröffentlicht: Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*).

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 27: Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung Nr. 17 des Rats.

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 28 zur Durchführung einer Lohnerhebung.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 29 über bestimmte Übergangsbestimmungen für Weizenmehlausfuhren.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 30 zur Bestimmung der Merkmale des Weizens, der als Hartweizen bezeichnet werden kann.

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft — Verordnung Nr. 32 (EWG) 12 (EAG) zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der in Artikel 12 Absatz 1 der Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Steuer zugunsten der Gemeinschaft.

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 33 über die Festsetzung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtete Jungmasthühner erforderlich ist.

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 34 über die Festsetzung des Einschleusungspreises für zum Verbrauch bestimmte Hühnereier in der Schale.

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 35 über die Festsetzung des Einschleusungspreises für geschlachtete Jungmasthühner.

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 36 über die Festsetzung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm zum Verbrauch bestimmter Hühnereier in der Schale erforderlich ist.

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 37 über die Kriterien für die Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Arten von Mehl, Grobgrieß und Feingrieß. — Verordnung Nr. 38 über die Festsetzung der für die Erzeugung von einem Kilogramm Enteneier, Puteneier, Gänseeier und Perlhühnereier in der Schale, die zum Verbrauch bestimmt sind, erforderlichen Futtergetreidemenge. — Verordnung Nr. 39 über die Festsetzung des Einschleusungspreises für Enteneier, Puteneier, Gänseeier und Perlhühnereier in der Schale, die zum Verbrauch bestimmt sind. — Verordnung Nr. 40 über die Festsetzung des Einschleusungspreises für geschlachtete Enten, Puten, Gänse, Perlhühner und Legehühner. — Verordnung Nr. 41 über die Festsetzung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtete Enten, Puten, Gänse, Perlhühner und Legehühner erforderlich ist.

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 42 über die Festsetzung der für die Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderlichen Futtergetreidemenge. — Verordnung Nr. 43 über die Ausfuhr von lebenden oder geschlachteten Schweinen durch das Großherzogtum Luxemburg. — Verordnung Nr. 44 über die Festsetzung der für geschlachtete Hühner in dem Fall gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rats geltenden innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge. — Verordnung Nr. 45 über die Festsetzung des Einschleusungspreises für Bruteier von Hausgeflügel. — Verordnung Nr. 46 über das Verfahren zur Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge und der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm. — Verordnung Nr. 47 über die Festsetzung des Einschleusungspreises gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine. — Verordnung Nr. 48 über die Kriterien für die Festsetzung der Pauschbeträge für bestimmte Arten von Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß. — Verordnung Nr. 49

zur Änderung des Zeitpunkts für den Beginn der Anwendung bestimmter Akte betreffend die gemeinsame Agrarpolitik. — Verordnung Nr. 50 über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine. — Verordnung Nr. 51 über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine. — Verordnung Nr. 52 über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebende Schweine. — Verordnung Nr. 53 über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine.

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 54 über die Kriterien für die Festlegung der Prämiensätze bei Getreideeinfuhren aus dritten Ländern. — Verordnung Nr. 55 über die Regelung für Getreideverarbeitungszeugnisse. — Verordnung Nr. 56 über Beihilfen für die Erzeugung von Kartoffeln zur Stärkeherstellung und Kartoffelstärke sowie den Handel mit diesen Erzeugnissen. — Verordnung Nr. 57 zur Änderung der Verordnung Nr. 20 des Rats.

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 59 betreffend die Änderung der Verordnung Nr. 17.

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Änderung der Satzung des Währungsausschusses.  
Hinweis.

## Gesetz über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz)

Vom 14. August 1962

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Düngemittel im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern oder ihren Ertrag zu erhöhen oder seine Qualität zu verbessern,
2. Bodenimpfmittel und Bodenwirkstoffe.

(2) Ausgenommen sind

1. Wasser,
2. Pflanzenschutzmittel mit düngender Nebenwirkung,
3. Stallmist, Jauche, Kompost und andere Wirtschaftsdünger, Torf, Schlack und Siedlungsabfälle wie Müll, Abwässer, Klärschlamm und Fäkalien, unvermischt oder miteinander oder mit Wasser vermischt,
4. Aufbereitungshilfsmittel für organische Dünger.

### § 2

(1) Düngemittel dürfen gewerbsmäßig nur angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einem Düngemitteltyp entsprechen, der durch Rechtsverordnung nach § 3 zugelassen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Düngemittel, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes bestimmt sind,
2. für Blumendünger, wenn sie mit der Angabe „Blumendünger“, und für Rasendünger, wenn sie mit der Angabe „Rasendünger“ gekennzeichnet sind.

### § 3

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) läßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Typen von Düngemitteln zu, die

1. geeignet sind, das Wachstum von Nutzpflanzen wesentlich zu fördern oder ihren Ertrag wesentlich zu erhöhen oder seine Qualität wesentlich zu verbessern, und
2. bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens oder die Gesundheit von Menschen oder Haustieren nicht schädigen können.

(2) Die Düngemitteltypen sind in der Rechtsverordnung nach dem Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen mit den zulässigen Abweichungen festzulegen. Außerdem können hierbei die sonst für die Anwendung wesentlichen Eigenschaften, die Zusammensetzung, die Art der Herstellung und der Wirkung und die äußeren Merkmale zugrunde gelegt werden.

(3) Der Bundesminister hat in der Rechtsverordnung einzelne Düngemittel, die wegen ihrer Nebenbestandteile gesundheitliche Gefahren für Menschen oder Haustiere mit sich bringen können, von der Zulassung auszuschließen oder für den Gehalt an bestimmten Nebenbestandteilen Höchstmengen festzusetzen. Er kann ferner zum Schutze des Verbrauchers vorschreiben, daß Düngemittel nur in Packungen oder Behältnissen von bestimmter Art und mit bestimmter Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden dürfen.

### § 4

(1) Wer ein Düngemittel eines durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 zugelassenen Typs gewerbsmäßig veräußert, hat dem Erwerber schriftlich anzugeben

1. spätestens bei der Übergabe
  - a) den Namen oder die Firma und die Anschrift des Herstellers oder des Vertriebsunternehmens,
  - b) den Düngemitteltyp mit den in der Rechtsverordnung nach § 3 festgelegten wertbestimmenden Bestandteilen,
2. spätestens bei der Rechnungserteilung den tatsächlichen Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen, sofern es sich um ein mineralisches Düngemittel handelt.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß der Veräußerer bei der Übergabe oder Rechnungserteilung weitere, für die sachgerechte Anwendung des Düngemittels wesentliche Angaben schriftlich zu machen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Düngemittel sowie für Mengen unter 50 kg mit Ausnahme von Bodenimpfmitteln, Bodenwirkstoffen und Düngemitteln, die nur Spurennährstoffe enthalten.

#### § 5

(1) Soweit es zur Überwachung des Verkehrs mit Düngemitteln erforderlich ist, können die von der Landesregierung bestimmten Behörden bei Betrieben, die Düngemittel anbieten, feilhalten, verkaufen oder sonst in den Verkehr bringen,

1. Proben fordern oder entnehmen,
2. Auskunft über die Herkunft der Bestände verlangen, aus denen die Proben entnommen sind,
3. geschäftliche Unterlagen einsehen und prüfen.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt worden sind, Proben zu fordern oder zu entnehmen, Auskünfte zu verlangen oder geschäftliche Unterlagen einzusehen oder zu prüfen, dürfen die Geschäftsräume und -grundstücke betreten.

(3) Die Inhaber der Betriebe oder deren Vertreter sind verpflichtet, die geforderten Proben zu geben oder entnehmen zu lassen, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und ihre Prüfung sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken zu dulden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

#### § 6

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, insbesondere ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes beauftragter Verwaltungsangehöriger oder Sachverständiger bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, oder verwertet er das Geheimnis unbefugt, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

#### § 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Verbot des § 2 Düngemittel gewerbsmäßig anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
2. die durch § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen schriftlichen Angaben unterläßt,
3. die sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig erfüllt,
4. einer Vorschrift einer nach § 3 Abs. 3 oder nach § 4 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark

geahndet werden.

(3) Düngemittel, die Gegenstand einer Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 1 oder 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 sind, können eingezogen werden. § 18 Abs. 4, §§ 19 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten entsprechend.

(4) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

#### § 8

Für Düngemittel, deren gewerbsmäßige Herstellung und gewerbsmäßiger Absatz nach der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999), zuletzt geändert durch die Verordnung über künstliche Düngemittel vom 17. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 415), genehmigt worden sind, gelten die Beschränkungen des § 2 Abs. 1 nicht während der Geltungsdauer der Genehmigung. Die Genehmigung erlischt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Bis zum Erlöschen der Genehmigung hat der Veräußerer bei der Übergabe die in der Genehmigung festgesetzten Bezeichnungen und wertbestimmenden Bestandteile anzugeben; § 4 Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung.

#### § 9

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 10

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 3 und 4 Abs. 2 drei Monate nach dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999), zuletzt geändert durch die Verordnung über künstliche Düngemittel vom

17. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 415), und die Bekanntmachung über Garten- und Blumendünger vom 1. April 1926 (Reichsanzeiger Nr. 79 vom 6. April 1926) sowie alle weiteren zur Durchführung, Änderung oder Ergänzung ergangenen Vorschriften außer Kraft.

(2) §§ 3 und 4 Abs. 2 dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. August 1962

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Verteidigung  
Strauß

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Schwarz

## Verordnung über Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagenverordnung)

Vom 14. August 1962

Auf Grund des § 24 und des § 24 d Satz 3 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 25. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1076), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

### § 1

#### Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Getränkeschankanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen. Sie gilt auch für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, sofern die Anlagen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden oder soweit es der Arbeitsschutz erfordert.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Anlagen zum Ausschank von Heilwässern, von Milch, Magermilch und Buttermilch. Sie gilt ferner nicht für Anlagen zum Ausschank von heißen Getränken, mit Ausnahme der Getränkeautomaten.

### § 2

#### Begriffsbestimmung

(1) Getränkeschankanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, durch die unter Verwendung eines dem Getränkebehälter von außen zugeführten oder durch Pumpe erzeugten Förderdrucks oder unter Verwendung von Leitungen Getränke ausgeschenkt werden; zu den Getränkeschankanlagen gehören auch Schanktische und Spülvorrichtungen sowie Räume, in denen die an die Getränkeleitungen angeschlossenen Getränkebehälter lagern.

(2) Zu den Anlagen nach Absatz 1 gehören insbesondere die Getränkeleitungen einschließlich der Prüfvorrichtungen, die Anstichvorrichtungen, Dreiweghähne, Mischaggregate, Kühlvorrichtungen, Zapfarmaturen, Druckleitungen, Druckmesser, Rückschlagsicherungen und Druckminderer einschließlich der Sicherheits- und Absperrventile.

(3) Zur Getränkeschankanlage gehören nicht die Druckgasbehälter.

### § 3

#### Technische Vorschriften und Regeln der Technik

Getränkeschankanlagen müssen nach den für sie auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung erlassenen technischen Vorschriften und im übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

### § 4

#### Geträndeförderung

Der Förderdruck darf nur durch Kohlensäure oder Flüssigkeitspumpen erzeugt werden.

### § 5

#### Erlaubnis

(1) Der Betrieb einer Getränkeschankanlage sowie jede wesentliche Änderung einer in Betrieb genommenen Getränkeschankanlage bedürfen der Erlaubnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Erlaubnisbehörde).

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Getränkeschankanlage den Vorschriften dieser Verordnung entspricht und durch den Betrieb der Getränkeschankanlage Gefahren für die Beschäftigten und Dritte nicht zu befürchten sind. Die Erlaubnis kann zum Schutze der Beschäftigten und Dritter vor Gefahren beschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Eine wesentliche Änderung im Sinne dieser Verordnung liegt insbesondere vor bei

1. Einbau zusätzlicher Getränkeleitungen oder Leitungsabzweigungen,
2. Einbau von Druckminderern, Sicherheitsventilen oder Prüfvorrichtungen,
3. Auswechslung des Schanktisches.

(4) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen Anordnung, Aufbau und Arbeitsweise der Getränkeschankanlage sowie Art und Beschaffenheit der Werkstoffe und Anlageteile ersichtlich sind; die Getränkeart ist anzugeben.

### § 6

#### Anzeigepflicht für Getränkeschankanlagen zum vorübergehenden Betrieb

Der Betrieb einer Getränkeschankanlage auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen von vorübergehender Dauer sowie wesentliche Änderungen an einer solchen Getränkeschankanlage bedürfen nicht der Erlaubnis. Die Getränkeschankanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Absicht der Inbetriebnahme der Erlaubnisbehörde spätestens drei Tage vorher schriftlich angezeigt worden ist.

### § 7

#### Anzeigepflicht für Getränkeautomaten

Der Betrieb eines Getränkeautomaten bedarf nicht der Erlaubnis. Der Getränkeautomat darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Absicht der Inbetriebnahme der Erlaubnisbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

### § 8

#### Zulassung

(1) Druckminderer, Sicherheitsventile, Rückschlagsicherungen, Hähne für Getränkeleitungen, Zapf-

hähne, Zapfgeräte, Mischaggregate, Prüfvorrichtungen, Leitungs- und Faßanschlußteile, Getränkeautomaten, Flüssigkeitspumpen und Reinigungsvorrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn die Bauart auf Antrag des Herstellers oder Einführers von der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zugelassen ist und die Anlageteile mit einem Zeichen und einer Nummer versehen sind, die von der Zulassungsbehörde bestimmt werden.

(2) Der Antragsteller hat den Anlageteil auf seine Kosten durch die von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte Prüfstelle prüfen zu lassen. Der Antragsteller hat der Prüfstelle eine Schnittzeichnung, eine Baubeschreibung und eine Beschreibung der Arbeitsweise des Anlageteils in je drei Stücken sowie ein Musterstück, auf Verlangen der Prüfstelle mehrere Musterstücke, einzurichten.

(3) Die Prüfstelle hat den Getränkeschankanlagenausschuß anzuhören. Sie teilt der Zulassungsbehörde das Ergebnis der Prüfung mit einem Vorschlag für das Zeichen und die Nummer mit.

(4) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Anlageteil nach seiner Bauart, einschließlich der Art der Ausführung, den Anforderungen dieser Verordnung entspricht. Die Zulassung kann beschränkt, befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Die Zulassungsbehörde übersendet dem Getränkeschankanlagenausschuß eine Abschrift ihrer Entscheidung.

(5) Die Zulassungsbehörde kann bei der Zulassung von Getränkeautomaten und Zapfgeräten aus besonderen Gründen Ausnahmen von der Vorschrift des § 4 gewähren, wenn der Schutz der Beschäftigten und Dritter gewährleistet ist.

(6) Reinigungsmittel für Anlageteile, die mit Getränken in Berührung kommen, dürfen nur verwendet werden, wenn sie auf Antrag des Herstellers oder Einführers von der Zulassungsbehörde zugelassen sind und ihre Verpackung mit einem Zeichen und einer Nummer versehen ist, die von der Zulassungsbehörde bestimmt werden; die Absätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Reinigungsmittel, die in den technischen Vorschriften ausdrücklich zugelassen sind, bedürfen keiner Zulassung nach Satz 1.

## § 9

### Reinigung

(1) Die Getränkeschankanlagen sind sauber zu halten.

(2) Anlageteile, die abwechselnd mit Getränken und mit der Luft in Berührung kommen, sind täglich mindestens einmal zu reinigen.

(3) Die Getränkeleitungen einschließlich ihrer Zubehörteile sind vor Inbetriebnahme, unverzüglich nach Außerbetriebnahme und bei Wechsel der Getränkeart, Bierleitungen mindestens alle 14 Tage, zu reinigen.

(4) Die Anstichvorrichtungen sind unverzüglich nach Herausnahme aus dem Faß zu reinigen.

## § 10

### Abnahme und Überwachung

(1) Erlaubnisbedürftige Getränkeschankanlagen unterliegen

1. vor Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Abnahmeprüfung,
2. nach Inbetriebnahme, mindestens einmal jährlich, Prüfungen, deren Termin im voraus nicht bekanntgegeben wird,
3. aus besonderem Anlaß Prüfungen, die die zuständige Behörde anordnet.

(2) Getränkeschankanlagen nach §§ 6 und 7 unterliegen Prüfungen nach behördlicher Anordnung.

(3) Die Prüfungen nimmt die nach Landesrecht zuständige Behörde (Überwachungsbehörde) vor.

## § 11

### Betriebsbuch

(1) Wer eine Getränkeschankanlage betreibt, hat ein Betriebsbuch nach dem in der Anlage enthaltenen Muster zu führen und das Buch an der Betriebsstätte aufzubewahren. Er hat nach jeder Reinigung von Getränkeleitungen unverzüglich den Tag und die Art der Reinigung und die gereinigte Leitung in das Betriebsbuch einzutragen und die Eintragung durch denjenigen schriftlich bestätigen zu lassen, der die Leitung gereinigt hat.

(2) Wer einen Getränkeautomaten betreibt, hat ferner einen Abdruck der Zulassungsurkunde sowie die Bedienungs- und Reinigungsanleitung an der Betriebsstätte aufzubewahren.

## § 12

### Zuständige Behörden für Anlagen auf Seeschiffen

Erlaubnis-, Überwachungs- und Aufsichtsbehörde für Getränkeschankanlagen an Bord von Seeschiffen ist die nach §§ 102 und 102 a des Seemannsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Seemannsgesetzes vom 25. August 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1391) zuständige Behörde.

## § 13

### Technischer Ausschuß

(1) Bei dem Bundesminister für Wirtschaft wird der Deutsche Ausschuß für Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagenausschuß) gebildet. Er setzt sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammen:

- 1 Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft,
- 1 Vertreter des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung,
- 1 Vertreter des Bundesministers für Gesundheitswesen,
- 9 Vertretern der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts, darunter einem Vertreter des Senats von Berlin,
- 1 Vertreter der Prüfstelle,
- 1 Vertreter der Wissenschaft,

- 4 Vertretern der Hersteller,
- 2 Vertretern des Hotel- und Gaststätten-  
gewerbes,
- 1 Vertreter des Deutschen Brauerbundes,
- 1 Vertreter des Deutschen Braumeister- und  
Malzmeisterbundes,
- 1 Vertreter der Reiniger und Instandhalter,
- 1 Vertreter der Träger der gesetzlichen Un-  
fallversicherung,
- 1 Vertreter der Gewerkschaften.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft beruft die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Vertreter der Landesregierungen und ihre Stellvertreter beruft er auf Vorschlag des Bundesrates.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### § 14

##### Übergangsbestimmungen

(1) Die Getränkeschankanlagen müssen bis zum Erlaß der technischen Vorschriften auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung nach den technischen Grundsätzen für Einrichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen vom 16. Dezember 1941 (Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums S. 464), geändert durch die Bekanntmachungen des Bundesministers für Wirtschaft vom 3. Januar 1952 (Ministerialblatt des Bundesministers für Wirtschaft S. 12) und vom 20. Juni 1952 (Ministerialblatt des Bundesministers für Wirtschaft S. 185), errichtet und betrieben werden. Die zuständige Behörde kann aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen, wenn der Schutz der Beschäftigten und Dritter gewährleistet ist.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Erlaubnis gilt als Erlaubnis im Sinne dieser Verordnung. Auf Grund dieser Verordnung kann die Erlaubnisbehörde nachträglich Auflagen anordnen, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben oder Gesundheit der Beschäftigten und Dritter notwendig ist.

(3) Ist vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Getränkeschankanlage ohne behördliche Erlaubnis in Betrieb genommen oder wesentlich geändert worden, so darf die Anlage auf die Dauer von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Erlaubnis weiter betrieben werden. Wird innerhalb dieses Zeitraumes ein Antrag nach § 5 gestellt, so darf die Anlage bis zur Entscheidung über diesen Antrag weiter betrieben werden.

(4) Ist vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein Getränkeautomat in Betrieb genommen worden, so darf er nach Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung nur weiter betrieben werden, wenn die Absicht der Fortführung des Be-

triebes der Erlaubnisbehörde schriftlich angezeigt worden ist. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(5) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Zulassung gilt als Zulassung im Sinne des § 8 dieser Verordnung. Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben oder Gesundheit der Beschäftigten und Dritter notwendig ist.

(6) Auf Anlageteile, die nach der Polizeiverordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 676) ohne Zulassung verwendet werden durften, ist § 8 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 1964 nicht anzuwenden. Auf Getränkeautomaten, die nach der Polizeiverordnung über Getränkeschankanlagen ohne Zulassung verwendet werden durften und die vor dem 31. August 1962 hergestellt worden sind, ist § 8 Abs. 1 nicht anzuwenden. Denjenigen, die diese Anlageteile, einschließlich der Getränkeautomaten, verwenden, können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 Auflagen erteilt werden.

(7) Bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung darf an Stelle des Betriebsbuches der Anlage ein Prüfungsbuch nach § 7 Abs. 2 der Polizeiverordnung über Getränkeschankanlagen geführt werden.

#### § 15

##### Straftaten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Vorschrift des § 4 über die Getränkeförderung zuwiderhandelt,
  2. eine Getränkeschankanlage ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis betreibt oder wesentlich ändert,
  3. eine Getränkeschankanlage auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen von vorübergehender Dauer ohne die nach § 6 Satz 2 erforderliche Anzeige betreibt,
  4. einen Getränkeautomaten ohne die nach § 7 Satz 2 oder nach § 14 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Anzeige betreibt,
  5. entgegen § 8 Abs. 1 ein Anlageteil verwendet, dessen Bauart nicht zugelassen ist,
  6. entgegen § 8 Abs. 6 ein Reinigungsmittel verwendet, das nicht zugelassen ist,
  7. den Vorschriften des § 9 Abs. 2 bis 4 über die Reinigung der Getränkeschankanlagen zuwiderhandelt,
  8. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 kein Betriebsbuch nach dem vorgeschriebenen Muster führt,
  9. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 die Reinigung von Getränkeleitungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig in das Betriebsbuch einträgt,
  10. entgegen § 11 Abs. 2 den Abdruck der Zulassungsurkunde oder die Bedienungs- und Reinigungsanleitung nicht an der Betriebsstätte aufbewahrt oder

11. einer schriftlichen Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 3 nicht nachkommt,

wird nach § 148 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich oder leichtfertig Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, wird nach § 147 Abs. 1 Nr. 2a der Gewerbeordnung bestraft.

(3) Eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 11 ist nur strafbar, wenn in der Auflage ausdrücklich auf die Strafvorschriften der Gewerbeordnung verwiesen ist.

#### § 16

#### **Ermächtigung zum Erlass technischer Vorschriften**

Die Ermächtigung zum Erlass technischer Vorschriften für Getränkeschankanlagen nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung wird auf den Bundesminister für Wirtschaft übertragen.

#### § 17

#### **Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

#### § 18

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 676) außer Kraft, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten ist.

Bonn, den 14. August 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

Der Bundesminister für Gesundheitswesen  
Dr. Schwarzhaupt

**Anlage**  
(zu § 11)

**Betriebsbuch**  
für eine  
Getränkeshankanlage



Bezeichnung des Betriebes und Betriebsortes .....

.....

Name des Unternehmers .....

Bei Wechsel des Unternehmers

Name des Unternehmers ..... seit .....

Name des Unternehmers ..... seit .....

Name des Unternehmers ..... seit .....



Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis  
zum Betrieb einer Getränkeschankanlage

....., den .....

An

.....

in

.....

Betr.: Erlaubnis zum Betrieb einer Getränkeschankanlage

Ich beantrage, mir nach § 5 der Getränkeschankanlagenverordnung die Erlaubnis zum Betrieb einer Getränkeschankanlage zu erteilen.

Die Getränkeschankanlage soll bei .....  
(Name)

.....  
(Ort) (Straße, Nr.)

betrieben werden.

.....  
(Name oder Firma des Unternehmers in Blockschrift)

.....  
(Ort) (Straße, Nr.)

**Art und Beschreibung der Anlage**

(Gilt nicht für Getränkeautomaten)

I. Art der Anlage

1. Bierschankanlage

2. Sonstige Anlage .....

3. Zapfgerät .....  
(Zul.-Zeichen und Nummer) (Herst.-Nr.) (Typenbez.) (Art d. Getr.-Behälters)

4. ....

II. Beschreibung der Anlage

1. Zahl und Art der Gefährkeleitungen .....

2. Zahl der Leitungsabzweigungen .....

Zulassungszeichen und Nummer .....

3. Zahl der Zapfhähne .....

4. Art der Prüfvorrichtungen .....

Zul.-Zeichen und Nummer .....

5. Sicherheitsvorrichtungen

a) Druckminderer

Zul.-Zeichen und Nummer	Hersteller	Herstellungsnummer und -jahr	Typen- bezeichnung
1. ....	.....	.....	.....
2. ....	.....	.....	.....
3. ....	.....	.....	.....

b) Sicherheitsventile

Zul.-Zeichen und Nummer	Hersteller	Herstellungsnummer und -jahr	Typen- bezeichnung
1. ....	.....	.....	.....
2. ....	.....	.....	.....
3. ....	.....	.....	.....

c) Rückschlagsicherungen

Anzahl ..... Art .....

Zul.-Zeichen und Nummer .....

.....

d) Druckmesser

Anzahl ....., Meßbereich ..... atü, zulässiger Betriebsüberdruck ..... atü

— 3 —

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis  
zum Betrieb einer Getränkeschankanlage  
(Durchschrift)

....., den .....

An

.....

in

.....

.....

Betr.: Erlaubnis zum Betrieb einer Getränkeschankanlage

Ich beantrage, mir nach § 5 der Getränkeschankanlagenverordnung die Erlaubnis zum Betrieb einer Getränkeschankanlage zu erteilen.

Die Getränkeschankanlage soll bei .....

(Name)

.....  
(Ort)

.....  
(Straße, Nr.)

betrieben werden.

.....  
(Name oder Firma des Unternehmers in Blockschrift)

.....  
(Ort)

.....  
(Straße, Nr.)

**Art und Beschreibung der Anlage**

(Gilt nicht für Getränkeautomaten)

I. Art der Anlage

1. Bierschankanlage

2. Sonstige Anlage .....

3. Zapfgerät .....

(Zul.-Zeichen  
und Nummer)

(Herst.-Nr.)

(Typenbez.)

(Art d. Getr.-  
Behälters)

4. ....

## II. Beschreibung der Anlage

1. Zahl und Art der Getränkeleitungen .....

2. Zahl der Leitungsabzweigungen .....

Zulassungszeichen und Nummer .....

3. Zahl der Zapfhähne .....

4. Art der Prüfvorrichtungen .....

Zul.-Zeichen und Nummer .....

## 5. Sicherheitsvorrichtungen

## a) Druckminderer

Zul.-Zeichen und Nummer	Hersteller	Herstellungsnummer und -jahr	Typen- bezeichnung
1. ....			
2. ....			
3. ....			

## b) Sicherheitsventile

Zul.-Zeichen und Nummer	Hersteller	Herstellungsnummer und -jahr	Typen- bezeichnung
1. ....			
2. ....			
3. ....			

## c) Rückschlagsicherungen

Anzahl ..... Art .....

Zul.-Zeichen und Nummer .....

## d) Druckmesser

Anzahl ....., Meßbereich ..... atü, zulässiger Betriebsüberdruck ..... atü

Niederschrift über die Abnahmeprüfung  
(gilt nicht für Getränkeautomaten)

Anwesend: .....

1. Getränkeart: .....

2. Der Förderdruck wird durch Kohlensäure — Flüssigkeitspumpe — erzeugt.

3. Die Druckmesser haben eine Skaleneinteilung von ..... bis ..... atü und bei ..... atü Überdruck eine deutliche rote Marke. Sie können von der Schankstelle aus — durch Zwischendruckmesser — nicht — beobachtet werden. Sie geben zu — keinen — folgenden — Beanstandungen Anlaß: .....

4. Zur Anlage gehören ..... Getränkeleitungen mit ..... Leitungsabzweigungen. Werkstoff der Leitungen ..... Die Getränkeleitungen sind — nicht — vorschriftsmäßig verlegt und — nicht — laufend beziffert und haben einen inneren Durchmesser von ..... mm.

5. Die Prüfvorrichtungen tragen die in der Beschreibung auf Seite 4 angegebene Kennzeichnung. Sie geben zu — keinen — folgenden — Beanstandungen Anlaß: .....

6. Die Küblvorrichtung besteht aus zylindrisch — flach — gewickelten Schlangen mit — maschineller — Eis — Raum — Kühlung.

7. Die Getränkebehälter werden im Keller — Erdgeschoß — Nebenraum — unter der Schankstelle — aufbewahrt.

8. Die Schankstelle(n) und die Spülvorrichtung befinden sich für Gäste — nicht — sichtbar im .....

9. Druckminderer, Sicherheitsventile und Rückschlagsicherungen tragen die in der Beschreibung auf Seite 4 angegebene Kennzeichnung. Sie geben zu — keinen — folgenden — Beanstandungen Anlaß: .....

10. Die Kohlensäureflasche(n) ist — sind — nicht — befestigt und — nicht — gegen Wärmeeinwirkung geschützt.

11. Die verwendete(n) Kunststoffleitung(en) — ist — sind — ..... Meter lang und — trägt — tragen — keine — folgende(s) Zulassungszeichen: .....

12. Im übrigen gab die Getränkeschankanlage zu — folgenden — keinen — Beanstandungen Anlaß: .....

13. Die Anlage wurde am ..... errichtet von .....

....., den .....

.....  
(Unterschrift des Prüfers)



(Durchschrift)

Niederschrift über die Abnahmeprüfung  
(gilt nicht für Getränkeautomaten)

Anwesend: .....

1. Getränkeart: .....

2. Der Förderdruck wird durch Kohlensäure — Flüssigkeitspumpe -- erzeugt.

3. Die Druckmesser haben eine Skaleneinteilung von ..... bis ..... atü und bei ..... atü Überdruck eine deutliche rote Marke. Sie können von der Schankstelle aus — durch Zwischendruckmesser — nicht — beobachtet werden. Sie geben zu — keinen — folgenden — Beanstandungen Anlaß: .....

4. Zur Anlage gehören ..... Getränkeleitungen mit ..... Leitungsabzweigungen.  
Werkstoff der Leitungen .....

Die Getränkeleitungen sind — nicht — vorschriftsmäßig verlegt und — nicht — laufend beziffert und haben einen inneren Durchmesser von ..... mm.

5. Die Prüfvorrichtungen tragen die in der Beschreibung auf Seite 4 angegebene Kennzeichnung. Sie geben zu — keinen — folgenden — Beanstandungen Anlaß: .....

6. Die Kühlvorrichtung besteht aus zylindrisch — flach — gewickelten Schlangen mit — maschineller — Eis — Raum — Kühlung.

7. Die Getränkebehälter werden im Keller — Erdgeschoß — Nebenraum — unter der Schankstelle aufbewahrt.

8. Die Schankstelle(n) und die Spülvorrichtung befinden sich für Gäste — nicht — sichtbar im .....

9. Druckminderer, Sicherheitsventile und Rückschlagsicherungen tragen die in der Beschreibung auf Seite 4 angegebene Kennzeichnung. Sie geben zu — keinen — folgenden — Beanstandungen Anlaß: .....

10. Die Kohlensäureflasche(n) ist — sind — nicht — befestigt und — nicht — gegen Wärmeeinwirkung geschützt.

11. Die verwendete(n) Kunststoffleitung(en) — ist — sind — ..... Meter lang und — trägt — tragen — keine -- folgende(s) Zulassungszeichen: .....

12. Im übrigen gab die Getränkeschankanlage zu — folgenden — keinen — Beanstandungen Anlaß: .....

13. Die Anlage wurde am ..... errichtet von .....

....., den .....

.....  
(Unterschrift des Prüfers)



Anzeige der Inbetriebnahme eines Getränkeautomaten

....., den .....

An

.....

in

.....

Betr.: Anzeige der Inbetriebnahme eines Getränkeautomaten

Ich beabsichtige, folgenden Getränkeautomaten in Betrieb zu nehmen:

Art des Automaten: .....

Getränkeart: .....

Förderdruck wird erzeugt durch: .....

Art des Getränkebehälters: .....

Typenbezeichnung: .....

Hersteller: .....

Herstellungsjahr: .....

Herstellungsnummer: .....

Zulassungs-Zeichen und Nummer: .....

Der Getränkeautomat soll bei

.....  
(Name)

.....  
(Ort) (Straße, Nr.)

aufgestellt werden.

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Name oder Firma des Unternehmers in Blockschrift)

.....  
(Ort) (Straße, Nr.)



Anzeige der Inbetriebnahme  
eines Getränkeautomaten  
(Durschrift)

..... den .....

An

.....

in .....

.....

Betr.: Anzeige der Inbetriebnahme eines Getränkeautomaten

Ich beabsichtige, folgenden Getränkeautomaten in Betrieb zu nehmen:

Art des Automaten: .....

Getränkeart: .....

Förderdruck wird erzeugt durch: .....

Art des Getränkebehälters: .....

Typenbezeichnung: .....

Hersteller: .....

Herstellungsjahr: .....

Herstellungsnummer: .....

Zulassungs-Zeichen und Nummer: .....

Der Getränkeautomat soll bei

.....  
(Name)

.....  
(Ort) (Straße, Nr.)

aufgestellt werden.

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Name oder Firma des Unternehmers in Blockschrift)

.....  
(Ort) (Straße, Nr.)



Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zu einer wesentlichen Änderung

....., den .....

An .....

in .....

Betr.: Erlaubnis zu einer wesentlichen Änderung einer Getränkeschankanlage

Ich beantrage, mir nach § 5 der Getränkeschankanlagenverordnung die Erlaubnis zu einer wesentlichen Änderung der seit dem ..... betriebenen Getränkeschankanlage zu erteilen.

1. In der Anlage soll(en)

- a) zusätzlich ..... Getränkeleitung(en) aus .....
- b) zusätzlich ..... Leitungsabzweigungen
- c) ..... Druckminderer

Zul.-Zeichen und Nummer	Hersteller	Herstellungsnummer und -jahr	Typenbezeichnung
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

d) ..... Sicherheitsventile

Zul.-Zeichen und Nummer	Hersteller	Herstellungsnummer und -jahr	Typenbezeichnung
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

e) ..... Prüfvorrichtung(en), Art, Zulassungszeichen und Nummer: .....

.....

eingebaut werden.

2. Der Schanktisch soll ausgewechselt werden.

3. Andere wesentliche Änderungen: .....

.....

.....

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Ort)

.....  
(Straße, Nr.)

(Durchschrift)

....., den .....

An

.....

in .....

.....

Betr.: Erlaubnis zu einer wesentlichen Änderung einer Getränkeschankanlage

Die am ..... beantragte Erlaubnis zu einer wesentlichen Änderung Ihrer in ..... seit dem ..... betriebenen Getränkeschankanlage wird hiermit erteilt.

Beschränkungen, Befristungen, Auflagen: .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Eine Zuwiderhandlung gegen folgende Auflage(n): .....

.....

.....

wird nach § 16 der Getränkeschankanlagenverordnung in Verbindung mit §§ 147 und 148 der Gewerbeordnung bestraft. \*)

Die Verwaltungsgebühr beträgt ..... DM.

....., den .....

.....

.....

\*) Soll die Zuwiderhandlung gegen eine Auflage strafbar sein, so ist die Auflage im einzelnen zu bezeichnen.

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis  
zu einer wesentlichen Änderung  
(Durchschrift)

....., den .....

An .....

in .....

.....

Betr.: Erlaubnis zu einer wesentlichen Änderung einer Getränkeschankanlage

Ich beantrage, mir nach § 5 der Getränkeschankanlagenverordnung die Erlaubnis zu einer wesentlichen Änderung der seit dem ..... betriebenen Getränkeschankanlage zu erteilen.

1. In der Anlage soll(en)

- a) zusätzlich ..... Getränkeleitung(en) aus .....
- b) zusätzlich ..... Leitungsabzweigungen
- c) ..... Druckminderer

Zul.-Zeichen und Nummer	Hersteller	Herstellungsnummer und -jahr	Typenbezeichnung
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

d) ..... Sicherheitsventile

Zul.-Zeichen und Nummer	Hersteller	Herstellungsnummer und -jahr	Typenbezeichnung
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

- e) ..... Prüfvorrichtung(en), Art, Zulassungszeichen und Nummer: .....
  - .....
  - .....
- eingebaut werden.

2. Der Schanktisch soll ausgewechselt werden.

3. Andere wesentliche Änderungen: .....

.....

.....

.....  
(Unterschrift)

..... (Ort) ..... (Straße, Nr.)

....., den .....

An

.....

in .....

.....

Betr.: Erlaubnis zu einer wesentlichen Änderung einer Getränkeschankanlage

Die am ..... beantragte Erlaubnis zu einer wesentlichen Änderung Ihrer in ..... seit dem ..... betriebenen Getränkeschankanlage wird hiermit erteilt.

Beschränkungen, Befristungen, Auflagen: .....

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Eine Zuwiderhandlung gegen folgende Auflage(n): .....

.....  
.....

wird nach § 16 der Getränkeschankanlagenverordnung in Verbindung mit §§ 147 und 148 der Gewerbeordnung bestraft. \*)

Die Verwaltungsgebühr beträgt ..... DM.

....., den .....

.....

\*) Soll die Zuwiderhandlung gegen eine Auflage strafbar sein, so ist die Auflage im einzelnen zu bezeichnen.

Vermerk der Schriftleitung: „Die vorstehenden vier Seiten wiederholen sich 9mal, wobei jeweils die Vorderseite der Durchschrift die Seitenzahl 11 bzw. 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, die Rückseite die Seitenzahl 12 bzw. 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28 trägt.“

Bericht über eine Prüfung der Getränkeschankanlage

- 1. Anwesend: .....
- 2. Die Getränkeschankanlage war — nicht — in Betrieb.
- 3. Wesentliche Änderungen wurden — nicht — festgestellt:  
.....  
.....
- 4. Die Kohlensäureflasche(n) war(en) — nicht — befestigt und — nicht — gegen Wärmeeinwirkung geschützt.  
.....
- 5. Der — die — Druckminderer mit Zulassungszeichen und Nummer  
.....  
und der Herstellungsnummer .....  
gab(en) zu — keinen — folgenden — Beanstandungen Anlaß:  
.....  
.....
- 6. Das — die — Sicherheitsventil(e) mit Zulassungszeichen und Nummer  
.....  
und der Herstellungsnummer .....  
gab(en) zu — keinen — folgenden — Beanstandungen Anlaß:  
.....  
.....
- 7. Der — die — Druckmesser gab(en) zu — keinen — folgenden — Beanstandungen Anlaß:  
.....
- 8. Die Getränkeleitungen, Anstichvorrichtungen und Getränkebehälter gaben zu keinen — folgenden — Beanstandungen Anlaß:  
.....  
.....
- 9. Der schriftliche Nachweis der vorgeschriebenen Reinigung ist — nicht — vorschriftsmäßig geführt.  
.....
- 10. Der Getränkeautomat und seine Zubehörteile gab(en) zu folgenden — keinen — Beanstandungen Anlaß:  
.....  
.....
- 11. Die verwendete(n) Kunststoffleitung(en) — ist — sind — ..... Meter lang und — trägt — tragen — keine — folgende(s) Zulassungszeichen: .....
- 12. Der Schanktisch — die Spülvorrichtung(en) — die Kühlanlage — die Getränkeleitung(en) — der Getränkelagererraum — ..... war(en) — nicht — sauber:  
.....
- 13. Im übrigen gab die Getränkeschankanlage zu — folgenden — keinen — Beanstandungen Anlaß:  
.....  
.....

....., den .....

.....  
(Unterschrift des Prüfers)

**Raum für weitere Eintragungen**

Area containing horizontal dotted lines for further entries.

Bericht über eine Prüfung der Getränkeschankanlage

(Durchschrift)

- 1. Anwesend: .....
- 2. Die Getränkeschankanlage war — nicht — in Betrieb.
- 3. Wesentliche Änderungen wurden — nicht — festgestellt:  
.....  
.....
- 4. Die Kohlensäureflasche(n) war(en) — nicht — befestigt und — nicht — gegen Wärmeeinwirkung geschützt.  
.....
- 5. Der — die — Druckminderer mit Zulassungszeichen und Nummer  
.....  
und der Herstellungsnummer .....
- gab(en) zu — keinen — folgenden — Beanstandungen Anlaß:  
.....  
.....
- 6. Das — die — Sicherheitsventil(e) mit Zulassungszeichen und Nummer  
.....  
und der Herstellungsnummer .....
- gab(en) zu — keinen — folgenden — Beanstandungen Anlaß:  
.....  
.....
- 7. Der — die — Druckmesser gab(en) zu — keinen — folgenden — Beanstandungen Anlaß:  
.....
- 8. Die Getränkeleitungen, Anstichvorrichtungen und Getränkebehälter gaben zu keinen — folgenden — Beanstandungen Anlaß:  
.....  
.....
- 9. Der schriftliche Nachweis der vorgeschriebenen Reinigung ist — nicht — vorschriftsmäßig geführt.  
.....
- 10. Der Getränkeautomat und seine Zubehörteile gab(en) zu folgenden — keinen — Beanstandungen Anlaß:  
.....  
.....  
.....
- 11. Die verwendete(n) Kunststoffleitung(en) — ist — sind — ..... Meter lang und — trägt — tragen — keine — folgende(s) Zulassungszeichen: .....
- 12. Der Schanktisch — die Spülvorrichtung(en) — die Kühlanlage — die Getränkeleitung(en) — der Getränkelageraum — ..... war(en) — nicht — sauber:  
.....
- 13. Im übrigen gab die Getränkeschankanlage zu — folgenden — keinen — Beanstandungen Anlaß:  
.....  
.....  
.....

....., den .....

.....  
(Unterschrift des Prüfers)

**Nachprüfungen**

*Vermerk der Schriftleitung: „Die vorstehenden Seiten wiederholen sich 9mal, wobei jeweils die Vorderseite der Durchschriften die Seitenzahl 31 bzw. 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, die Rückseite die Seitenzahl 32 bzw. 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48 trägt.“*





**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts  
zu §§ 1 bis 70 des baden-württembergischen Gesetzes über die Gemeindegerichtsbarkeit**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Mai 1962 — 2 BvL 13/60 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung der §§ 1 bis 70 des baden-württembergischen Gesetzes über die Gemeindegerichtsbarkeit vom 7. März 1960 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 73)

auf Antrag

des Amtsgerichts Kehl

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch

das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 11 Absatz 1 Satz 2 des baden-württembergischen Gesetzes über die Gemeindegerichtsbarkeit vom 7. März 1960 (Gesetzblatt S. 73) ist mit Artikel 97 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und deshalb nichtig. Im übrigen sind die §§ 1 bis 70 des Gesetzes über die Gemeindegerichtsbarkeit mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 8. August 1962

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Strauß

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts  
zum Gesetz über das Kreditwesen**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1962 — 2 BvF 4 – 5/61 – 2 BvF 1 – 2/62 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 881)

auf Antrag

1. der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen,
2. des Senats der Freien Hansestadt Bremen,
3. der Landesregierung des Landes Hessen,

4. der Landesregierung des Landes Rheinland-Pfalz

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Das Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 8. August 1962

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Strauß

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts  
zu § 9 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1962 — 2 BvL 15 – 16/61 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 9 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der Fassung von Artikel 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93)

auf Antrag

des Sozialgerichts Münster (Westfalen)

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch

durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 9 Absatz 1 des Fremdrentengesetzes in der Fassung von Artikel 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 8. August 1962

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Strauß

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 21 des Straßenverkehrsgesetzes

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 1962 — 2 BvL 4/62 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung der §§ 6, 21 und 27 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 709) und des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 710)

auf Antrag

des Amtsgerichts Krefeld

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch

das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1665) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 21 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837) in der Fassung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit er Zuwiderhandlungen gegen die über den Straßenverkehr zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen erlassenen Rechtsverordnungen mit Strafe bedroht.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 8. August 1962

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Strauß

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 49 der Straßenverkehrs-Ordnung

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 1962 — 2 BvR 355/62 — 2 BvR 174/62 — in dem Verfahren über Verfassungsbeschwerden wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 49 der Straßenverkehrs-Ordnung in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1131) und der Bekanntmachung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1166, 1201) und vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271, 327) verstößt gegen Artikel 103 Absatz 2 und Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes und ist daher nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 8. August 1962

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Strauß